

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



24.10.2012

Daueremission Erste Group 4,50 % EUROSTOXX 50 Index-Anleihe

(Serie 293)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 ergänzt um den Nachtrag vom 9.10.2012 in der gebilligten Fassung vom 22.10.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|---|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group 4,50 % EUROSTOXX 50 Index-Anleihe |
| 2. Seriennummer: | 293 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. Ausgabekurs: | 100,00% |

- | | |
|--|-----------------|
| 7. Ausgabeaufschlag: | Nicht anwendbar |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/
Nennbeträge: | EUR 1.000,- |
| 9. (i) Begebungstag: | 28.11.2012 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|--------------------------------|---|
| 10. Fixe Verzinsung: | Anwendbar |
| (i) Zinssatz (Zinssätze): | 4,50 % per annum |
| (ii) Verzinsung: | jährlich |
| (iii) Fixer Verzinsungsbeginn: | Begebungstag |
| (iv) Fixzinszahlungstag: | 28.05. eines jeden Jahres, angepasst in
Übereinstimmung mit Following Business Day
Convention. Der erste Fixzinszahlungstag ist der
28.05.2014 (erste lange Fixzinsperiode). |

Die Zinsperiode wird nicht angepasst.

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| 11. Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 12. Zinstagequotient: | 30/360 (unadjusted) |
| 13. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | |
|-------------------------|--|
| 14. Fälligkeitstag: | 28.05.2015 |
| 15. Rückzahlungsbetrag: | Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt
am Beobachtungstag auf Basis der
Wertentwicklung des Basiswertes und entspricht
entweder <ul style="list-style-type: none"> • 100 % des Nominalbetrages, wenn der Index
während der Beobachtungsperiode die
Barriere niemals berührt oder unterschritten
hat, oder • wenn der Index während der
Beobachtungsperiode die Barriere berührt oder
unterschritten hat, einem Rückzahlungsbetrag
(RB), welcher abhängig ist von der
tatsächlichen Wertentwicklung des Index
während der Beobachtungsperiode, maximal
aber 100 % des Nominalbetrages, und welcher
gemäß nachfolgender Formel berechnet wird: |

$$RB = \text{Nominalbetrag} \times \text{Min} \left[\frac{\text{Index}_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Index}_{\text{Kursfixierungstag}}}; 100\% \right]$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min []: Der kleinere der beiden Klammerausdrücke kommt zur Anwendung.

Barriere: 60,00 % des Schlusskurses des Index vom Kursfixierungstag.

Die Barriere gilt als berührt, wenn für den Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Beobachtungsperiode ein Kurs festgelegt wird, der kleiner oder gleich 60,00 % des Schlusskurses des Index am Kursfixierungstag ist. Für diese Feststellung kommen auch untertägige Kursfixierungen, und nicht nur der jeweilige Tagesschlusskurs des Index, zur Anwendung.

Index_{Beobachtungstag}: Kurs des Index am Beobachtungstag, wie er auf der Seite SX5E von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet, veröffentlicht und angezeigt wird.

Index_{Kursfixierungstag}: Kurs des Index am Kursfixierungstag, wie er auf der Seite SX5E von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und angezeigt wird.

Beobachtungstag: 20.05.2015
(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Kursfixierungstag: 27.11.2012
(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Sollte, hinsichtlich des Index, der Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

Börseschäftstage: In Bezug auf den Index jeder Tag, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Index berechnet und veröffentlicht und an dem an der Maßgeblichen Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.

Beobachtungsperiode: Zeitraum zwischen dem Schlusskurs des Index zum Kursfixierungstag und dem Schlusskurs des Index zum Beobachtungstag (jeweils inklusive).

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
- 16.a. Rückzahlung aus regulatorischen Gründen: Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung
- (i) Basiswert(e): **EURO STOXX 50[®] Index** (der „Basiswert“ bzw. „Index“), wie er vom Indexsponsor Stoxx Ltd. bzw. von einem Nachfolgesponsor („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht und auf der Bloomberg Seite „SX5E Index“ quotiert wird.
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 27.11.2012 und 20.05.2015, jeweils der Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: **Anpassungsereignisse**
- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.
- (2) Wenn der Basiswert

(a) anstatt von **Indexsponsor** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder

(b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

- (3) Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungseignisse,

Marktstörungen

- (1) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des EURO STOXX 50[®] Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert)

Berechnungsstelle und -
methode des
Ersatzkurses:

vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des EURO STOXX 50[®] Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer im Basiswert enthaltenen Komponenten an der Maßgebliche Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Maßgebliche Börse ist jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.

Maßgebliche Optionenbörse ist in Bezug auf den Basiswert, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Basiswert hauptsächlich gehandelt werden.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)):

TARGET

19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc:

Wenn der Index während der Beobachtungsperiode die Barriere niemals berührt oder unterschritten hat, beträgt der Rückzahlungsbetrag 100 % des Nominalbetrages.

Wenn der Index während der Beobachtungsperiode die Barriere berührt oder

unterschritten hat, ist der Rückzahlungsbetrag abhängig von der tatsächlichen Wertentwicklung des Index während der Beobachtungsperiode, kann also unter 100 % des Nominalbetrages betragen.

Sollte in diesem Fall der Schlusskurs des Index am Beobachtungstag über dem Schlusskurs des Index am Kursfixierungstag stehen, so ist der Rückzahlungsbetrag mit 100 % des Nominalbetrages begrenzt.

SONSTIGE ANGABEN

- | | | |
|-----|---|--|
| 20. | Börsenotierung | Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) |
| 21. | Zulassung zum Handel: | Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem unregulierten Markt der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden. |
| 22. | Geschätzte Gesamtkosten: | ca. EUR 5.000,- |
| 23. | (i) Emissionsrendite: | Nicht anwendbar |
| | (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: | Nicht anwendbar |
| 24. | Clearingsystem: | OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB |
| 25. | (i) ISIN: | AT0000A0XD60 |
| | (ii) Common Code: | Nicht anwendbar |
| 26. | Deutsche Wertpapierkennnummer: | EBOAUL |
| 27. | Website für Veröffentlichungen: | www.erstegroup.com |

ANGABEN ZUM ANGEBOT

- | | | |
|-----|---|--|
| 28. | Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 29.10.2012. |
| 29. | Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | Nicht anwendbar |
| 30. | Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: | Nicht anwendbar |
| 31. | Koordinatoren und/oder Platziierer: | Diverse deutsche Finanzdienstleister |
| 32. | Übernahme der Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 33. | Intermediäre im Sekundärhandel: | Nicht anwendbar |

34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Nicht anwendbar
Erläuterungen zu
Preisgestaltungen, Berechnung von
Rückkaufs- und/oder
Tilgungspreisen, etc

Beschreibung des Basiswertes

EURO STOXX 50® Index

Der EURO STOXX 50® Index ist ein von Stoxx Limited berechneter und veröffentlichter Aktienindex, der 50 große und liquide, börsennotierte Unternehmen der Eurozone beinhaltet. Weitere Informationen zum Index können auf der Homepage von Stoxx Limited (www.stoxx.com) eingesehen werden.

Disclaimer:

Der EURO STOXX 50® Index und die im Indexnamen verwendeten Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber. Der Index wird unter einer Lizenz von STOXX verwendet. Die auf dem Index basierenden Wertpapiere sind in keiner Weise von STOXX und/oder ihren Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und weder STOXX noch ihre Lizenzgeber tragen diesbezüglich irgendwelche Haftung.

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50® und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den gegenständlichen Schuldverschreibungen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den gegenständlichen Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für diese Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den gegenständlichen Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von diesen Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit diesen Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**

- Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50® und den im EURO STOXX 50® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
- Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;
- Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50® oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den **EURO STOXX 50® Index** auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Basiswerte**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Stuttgarter Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group 4,50 % EUROSTOXX 50 Index-Anleihe

Serie 293

AT0000A0XD60

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **28.11.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt **100,00%** des Nennbetrages.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6 (1) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich **4,50 % per annum** ab dem **28.11.2012** (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.

- (2) Die Zinsen sind nachträglich am **28.05.** eines jeden Jahres (jeweils ein „**Fixzinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **28.05.2014** (der „**erste Fixzinszahlungstag**“) (erste lange Fixzinsperiode).
- (3) Als „**Fixzinsperiode**“ gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a am **Fälligkeitstag** zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), am **28.05.2015** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechnet sich am **Beobachtungstag** zu dem Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt auf Basis der Wertentwicklung des Basiswertes und entspricht entweder

- 100 % des Nominalbetrages, wenn der Index während der Beobachtungsperiode die Barriere niemals berührt oder unterschritten hat, oder
- wenn der Index während der Beobachtungsperiode die Barriere berührt oder unterschritten hat, einem Rückzahlungsbetrag (RB), welcher abhängig ist von der tatsächlichen Wertentwicklung des Index während der Beobachtungsperiode, maximal aber zu 100 % des Nominalbetrages, und welcher nach folgender Formel berechnet wird:

$$RB = \text{Nominalbetrag} \times \text{Min} \left[\frac{\text{Index}_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Index}_{\text{Kursfixierungstag}}}; 100\% \right]$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Min []	Bedeutet, dass der kleinere der beiden Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.
Barriere:	60,00 % des Schlusskurses des Index am Kursfixierungstag. Die Barriere gilt als berührt, wenn für den Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Beobachtungsperiode ein Kurs festgelegt wird, der kleiner oder gleich 60,00 % des Schlusskurses des Index am Kursfixierungstag ist. Für diese Feststellung kommen auch untertägige Kursfixierungen, und nicht nur der jeweilige Tagesschlusskurs des Index, zur Anwendung.
Index _{Beobachtungstag}	Der Kurs des Index am Beobachtungstag, wie er auf der Seite SX5E von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und angezeigt wird.
Index _{Kursfixierungstag}	Der Kurs des Index am Kursfixierungstag, wie er auf der Seite SX5E von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und angezeigt wird.
Beobachtungstag	20.05.2015 (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß §6c (2))
Kursfixierungstag	27.11.2012 (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß §6c (2)) Sollte der Kursfixierungstag oder ein Beobachtungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Kursfixierungstag bzw. der Beobachtungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.
Börseschäftstage:	In Bezug auf den Index jeder Tag, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und an dem an der Maßgeblichen Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.
Beobachtungsperiode:	Zeitraum zwischen dem Schlusskurs des Index zum Kursfixierungstag und dem Schlusskurs des Index zum Beobachtungstag (jeweils inklusive).
Maßgebliche Börse:	Jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.
Maßgebliche Optionenbörse:	In Bezug auf den Index, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Basiswert hauptsächlich gehandelt werden.

Basiswert: Der **EURO STOXX 50® Index** („Index“) ist ein von Stoxx Limited veröffentlichter Aktienindex, der 50 große börsennotierte Unternehmen der Eurozone beinhaltet. Der **EURO STOXX 50® Index** wird auf der Seite SX5E von Bloomberg („Maßgebliche Informationsquelle“) veröffentlicht. Sollte der Basiswert nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

Indexsponsor: In Bezug auf den Basiswert, **Stoxx Ltd.** bzw. ein Nachfolgesponsor.

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c Anpassungsereignisse

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Wenn ein Basiswert

- (a) anstatt vom **Indexsponsor** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, oder
- (b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Marktstörungen

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer im Basiswert enthaltenen Komponenten an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8
Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9
Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10
Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12
Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.